

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für der OE Germany GmbH einschließlich Kundeninformationen

I. Definition, Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für das von der OE Germany GmbH (im Folgenden „**OE Germany**“ genannt) durchgeführte Geschäft über den Verkauf und die Lieferung von Ersatzteilen (im Folgenden „**Liefergegenstände**“ genannt).
2. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, zusätzliche oder von den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners (im Folgenden „**Besteller**“ genannt) erkennt OE Germany nicht an, es sei denn OE Germany hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn OE Germany in Kenntnis entgegenstehender, zusätzlicher oder von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Übergabe der Liefergegenstände an den Besteller vorbehaltlos vornimmt.
3. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen zu diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder die schriftliche Bestätigung von OE Germany maßgebend. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Die Vertragspartner genügen dem Schriftformerfordernis auch durch die Versendung von E-Mails, Scans oder Fax.
5. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für künftige Verträge über den Verkauf von Liefergegenständen, ohne dass OE Germany in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.
6. Rechte, die OE Germany nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.
7. Mit dem Begriff Besteller sind Personen jeglichen Geschlechts gemeint. Die Bezeichnung als „Besteller“ dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

II. Verbot des Weiterverkaufs/der Weiterlieferung nach Russland, Belarus und in die von Russland besetzten Gebiete, Vertragsstrafe

1. Aufgrund der restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union gegen Russland, Belarus und die von Russland besetzten Gebiete in der Ukraine (unter anderem Sewastopol sowie die Regionen Krim, Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja) (im Folgenden zusammen die „**sanktionierten Gebiete**“ genannt) ist es verboten, unsere Produkte unmittelbar oder mittelbar in die sanktionierten Gebiete oder zur Verwendung in den sanktionierten Gebieten zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen und auszuführen. Vor diesem Hintergrund gelten die folgenden Verbote.
2. Dem Besteller ist es untersagt, die Liefergegenstände unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in die sanktionierten Gebiete oder zur Verwendung in den sanktionierten Gebieten weiter zu verkaufen und weiter zu liefern.

3. Der Besteller verpflichtet sich, die Liefergegenstände nur an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterzuverkaufen, die sich ihm gegenüber verpflichtet haben, die Liefergegenstände weder direkt noch indirekt an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in den sanktionierten Gebieten oder zur Verwendung in den sanktionierten Gebieten weiter zu verkaufen und weiter zu liefern und ihren eigenen Geschäftspartnern eine eben solche Verpflichtung aufzuerlegen.
4. Der Besteller verpflichtet sich, vor einem Weiterverkauf und vor einer Weiterlieferung gründlich zu prüfen, ob sein Geschäftspartner beabsichtigt, die Liefergegenstände direkt oder indirekt an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in die sanktionierten Gebiete oder zur Verwendung in den sanktionierten Gebieten weiter zu verkaufen und weiter zu liefern.
5. Im Falle eines Verstoßes des Bestellers gegen die in dieser Ziffer II enthaltenen Verbote und Pflichten ist
 - a. der Besteller verpflichtet, OE Germany alle hierdurch entstanden Schäden zu ersetzen;
 - b. der Besteller verpflichtet, OE Germany von allen Ansprüchen freizustellen, die gegen OE Germany aufgrund des Verstoßes geltend gemacht werden;
 - c. OE Germany berechtigt, die Vertragsbeziehung zu dem Besteller fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wobei der Besteller OE Germany zum Ersatz der hierdurch entstandenen Schäden verpflichtet ist;
 - d. der Besteller verpflichtet sich, OE Germany für jeden Verstoß gegen die in dieser Ziffer II niedergelegten Pflichten eine nach billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe zu bezahlen, die vom zuständigen Gericht überprüft werden kann.

Die Schadensersatz- und Freistellungspflicht sowie die Pflicht zur Zahlung einer Vertragsstrafe gelten nicht, wenn der Besteller den Verstoß nicht zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche von OE Germany bleiben unter Anrechnung etwaiger Schadensersatzansprüche auf die Vertragsstrafe unberührt.

III. Vertragsschluss (Angebot, Angebotsunterlagen, Auftragsbestätigung), Vertragssprache

1. Bei Bestellungen außerhalb des Online-Shops der OE Germany kommt der Vertrag wie folgt zustande:
 - a. Die Angebote von OE Germany sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn OE Germany teilt Gegenteiliges schriftlich mit.
 - b. Die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrags.
 - c. Der Vertrag kommt zustande, wenn OE Germany die Bestellung durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Bestellung bestätigt oder OE Germany die Bestellung ausführt, insbesondere dem Besteller die bestellten Liefergegenstände zusendet.
2. Bei Bestellungen über den Online-Shop der OE Germany kommt der Vertrag wie folgt zustande:
 - a. Die in dem Online-Shop der OE Germany angebotenen Liefergegenstände stellen noch kein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags dar, sondern lediglich eine Aufforderung an den Besteller zur Abgabe einer Bestellung.
 - b. Der Bestellprozess in dem Online-Shop kann erst eingeleitet werden, wenn der Besteller für den Online-Shop registriert ist und von OE Germany für den Online-Shop zugelassen wurde. Eine Registrierung ist nur als Unternehmer in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit und für juristische Personen des öffentlichen Rechts möglich oder durch Vertretungsberechtigte der Vorgenannten. Die im vorstehenden Satz

genannte Voraussetzung wird bei der Registrierung geprüft. OE Germany ist berechtigt, einen Nachweis der Unternehmereigenschaft durch das Vorlegen geeigneter und aktueller Belege, z.B. Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung, zu verlangen. Es besteht kein Anspruch des Bestellers auf Registrierung und Zulassung zum Bestellprozess.

- c. Der Besteller kann die in dem Online-Shop dargestellten Liefergegenstände auswählen und in den „Warenkorb“ legen. Eine Bestellung über die im Warenkorb enthaltenen Liefergegenstände wird seitens des Bestellers verbindlich ausgelöst, wenn der Besteller am Ende des Bestellprozesses im Bereich „Warenkorb“ das elektronische Bedienfeld (Button) „jetzt bestellen“ anklickt. Vor dem Klick auf den Button „jetzt bestellen“ können die zuvor eingegebenen Daten und der Inhalt des Warenkorbs jederzeit über die im Bestellablauf vorgesehenen Korrekturfunktionen geändert und der Bestellvorgang durch Verlassen des Online-Shops abgebrochen werden. Mit seiner verbindlichen Bestellung unterbreitet der Besteller OE Germany ein Angebot auf Abschluss eines Vertrags.
 - d. Der Besteller erhält nach Abgabe seiner Bestellung eine Eingangsbestätigung zu seiner Bestellung. Diese Eingangsbestätigung stellt keine Annahme des Angebots dar, sondern dient lediglich der Information des Bestellers, dass die Bestellung bei OE Germany eingegangen ist.
 - e. Der Vertrag kommt erst mit Zugang der Auftragsbestätigung der OE Germany beim Besteller zustande oder wenn OE Germany die Liefergegenstände an den Besteller ausliefert. Im Falle der Auslieferung der Liefergegenstände kommt der Vertrag zustande, sobald OE Germany die bestellten Liefergegenstände an den Besteller übergibt.
 - f. Sollte die Lieferung der bestellten Liefergegenstände nicht möglich sein, sieht OE Germany von einer Annahmeerklärung ab. In diesem Fall kommt kein Vertrag zustande. Die Bestellung des Bestellers kann innerhalb von 2 Wochen von OE Germany angenommen werden. Die Frist zur Annahme des Vertragsangebots des Bestellers beginnt am Tag nach der Absendung des Vertragsangebots durch den Besteller zu laufen und endet mit dem Ablauf des fünften Werktages, welcher auf die Absendung des Vertragsangebots des Bestellers folgt. Wird das Vertragsangebot des Bestellers innerhalb vorgenannter Frist nicht angenommen, so gilt dies als Ablehnung des Vertragsangebots mit der Folge, dass der Besteller nicht mehr an seine Willenserklärung gebunden ist.
 - g. Der Vertragstext wird unter Wahrung des Datenschutzes gespeichert. Eine darüber hinausgehende Zugänglichmachung des Vertragstextes erfolgt nicht. Sofern der Besteller vor Absendung seiner Bestellung ein Nutzerkonto im Online-Shop eingerichtet hat, werden die Bestelldaten auf der Website des Online-Shops archiviert und können vom Besteller über dessen passwortgeschütztes Nutzerkonto unter Angabe der entsprechenden Login-Daten kostenlos abgerufen werden.
3. Die Vertragssprache ist Deutsch.
 4. An Angebotsunterlagen, Entwürfen, Zeichnungen, Kalkulationen, Katalogen, Bildern, Produktabbildungen und sonstigen Unterlagen behält sich OE Germany alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Der Besteller gibt sämtliche Angebotsunterlagen auf Verlangen von OE Germany unverzüglich an OE Germany heraus, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden.
 5. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben sowie sonstige Beschreibungen der Liefergegenstände in den Angebotsunterlagen, Entwürfen, Zeichnungen, Kalkulationen, Katalogen, Bildern und sonstigen Unterlagen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Vereinbarung einer Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Liefergegenstände dar, es sei denn sie wurden ausdrücklich schriftlich als solche vereinbart. Auch Erwartungen des Bestellers hinsichtlich der Liefergegenstände oder deren Verwendung stellen keine Vereinbarung oder Garantie dar.

IV. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung

1. Es gilt der vereinbarte Preis in EURO, der sich aus der Auftragsbestätigung ergibt. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich alle Preise „FCA - frei Frachtführer (OE Germany)“ nach den Incoterms 2020 einschließlich Verpackung, beinhalten aber keine Transport-, Versendungskosten, Versicherungen, gesetzliche Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben. Die insoweit anfallenden Kosten, insbesondere die Kosten für Transport oder Versendung der Liefergegenstände, werden gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.
2. Sofern keine anderen Zahlungsfristen vereinbart sind, sind Zahlungen wie folgt zu leisten: Innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung. Eine Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Zahlungsfrist auf dem Konto der OE Germany eingeht und OE Germany über den Zahlungsbetrag verfügen kann.
3. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so ist OE Germany berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu berechnen. Weitergehende Ansprüche von OE Germany bleiben unberührt.
4. Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen erfolgt die Zahlung abweichend von Absatz 2 vor Lieferung, es sei denn, es wurde vorher schriftlich etwas anderes vereinbart.
5. Der Besteller kann nur mit unbestrittenen, von OE Germany schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
6. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur befugt, sofern sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
7. OE Germany ist berechtigt, die ihr obliegende Leistung zu verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch der OE Germany durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird. OE Germany ist dann zur Bestimmung einer angemessenen Frist berechtigt, innerhalb der der Besteller nach seiner Wahl Zahlung oder Sicherheit Zug-um-Zug gegen Lieferung zu erbringen hat. Leistet der Besteller innerhalb der Frist keine Zahlung und stellt auch keine Sicherheit, so ist OE Germany zum Rücktritt vom Vertrag nach Maßgabe des Gesetzes berechtigt. Weitergehende Rechte von OE Germany bleiben unberührt.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Preises und sämtlicher Forderungen, die OE Germany aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller zustehen, Eigentum von OE Germany. Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Liefergegenstände auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Besteller hat den Abschluss der Versicherung auf Verlangen von OE Germany nachzuweisen. Der Besteller tritt OE Germany schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. OE Germany nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern die Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Besteller hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an OE Germany zu leisten. Weitergehende Ansprüche von OE Germany bleiben unberührt.
2. Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände ist dem Besteller nur im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs gestattet. Im Übrigen ist der Besteller nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum von OE Germany gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller OE Germany unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von OE Germany zu informieren und an den Maßnahmen von OE Germany zum Schutz der unter

Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände mitzuwirken. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, OE Germany die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung der Eigentumsrechte von OE Germany zu erstatten, ist der Besteller OE Germany zum Ersatz des daraus resultierenden Ausfalls verpflichtet, es sei denn der Besteller hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

3. Der Besteller tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Liefergegenstände mit sämtlichen Nebenrechten an OE Germany ab, und zwar unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft werden. OE Germany nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Besteller hiermit den Drittschuldner an, etwaige Zahlungen nur an OE Germany zu leisten. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an OE Germany abgetretenen Forderungen treuhänderisch für OE Germany im eigenen Namen einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind unverzüglich an OE Germany abzuführen. OE Germany kann die Einziehungsermächtigung des Bestellers sowie die Berechtigung des Bestellers zur Weiterveräußerung aus wichtigem Grund widerrufen, insbesondere wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber OE Germany nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Bestellers vom Besteller beantragt wird oder der begründete Antrag eines Dritten auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Bestellers mangels Masse abgelehnt wird. Im Fall einer Globalzession durch den Besteller sind die an OE Germany abgetretenen Ansprüche ausdrücklich auszunehmen.
4. Auf Verlangen von OE Germany ist der Besteller verpflichtet, den Drittschuldner unverzüglich von der Abtretung zu unterrichten und OE Germany die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu verschaffen.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug des Bestellers, ist OE Germany unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, nach Ablauf einer von OE Germany gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller hat OE Germany oder seinen Beauftragten unverzüglich Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenständen zu gewähren und sie herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung kann OE Germany die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände zur Befriedigung seiner fälligen Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten.
6. Die Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände durch den Besteller wird stets für OE Germany vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Bestellers an den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenständen setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Werden die Liefergegenstände mit anderen, OE Germany nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt OE Germany das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten oder umgebildeten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Dasselbe gilt, wenn die Liefergegenstände mit anderen, OE Germany nicht gehörenden Sachen so verbunden oder vermischt werden, dass OE Germany ihr Volleigentum verliert. Der Besteller verwahrt die neuen Sachen für OE Germany. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung sowie Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände.
7. OE Germany ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen von OE Germany aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller um mehr als 10 % übersteigt. Bei der Bewertung ist von dem Rechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände und von dem Nominalwert bei Forderungen auszugehen. Die Auswahl der freizugebenden Gegenstände obliegt im Einzelnen OE Germany.
8. Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen diese Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Besteller

OE Germany hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Besteller alles tun, um OE Germany unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

VI. Lieferungen, Lieferzeit

1. OE Germany ist zu Lieferungen in Teilen und entsprechenden Abrechnungen berechtigt, es sei denn die Lieferung in Teilen ist dem Besteller unter Berücksichtigung der Interessen von OE Germany nicht zumutbar.
2. Die Lieferungen erfolgen FCA Incoterms 2020 (OE Germany), sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Dies gilt auch, wenn die Lieferung in Teilen erfolgt.
3. Die Vereinbarung von Lieferzeiten (Lieferfristen und -terminen) bedarf der Schriftform. Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, soweit sie nicht vorher von OE Germany schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.
4. Die Lieferfrist beginnt mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, der Abklärung aller technischen Fragen sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung oder im Falle eines Auslandsgeschäfts nach Eingang der vollständigen Zahlung. Im Falle eines Liefertermins verschiebt sich der Liefertermin in angemessener Weise, wenn der Besteller die von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen nicht rechtzeitig beibringt, Freigaben nicht rechtzeitig erteilt, nicht alle technischen Fragen rechtzeitig vollständig geklärt sind oder die vereinbarte Anzahlung oder im Falle eines Auslandsgeschäfts die gesamte Zahlung nicht vollständig bei OE Germany eingeht. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Bestellers voraus.
5. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer, insbesondere rechtzeitiger, Selbstbelieferung von OE Germany, es sei denn OE Germany hat den Grund der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung zu vertreten insbesondere, weil OE Germany kein kongruentes Deckungsgeschäft getätigt hat. OE Germany ist im Falle der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. OE Germany informiert den Besteller unverzüglich, wenn OE Germany von ihrem Recht auf Rücktritt Gebrauch macht und gewährt etwa erbrachte Vorleistungen des Bestellers zurück.
6. Im Falle des Lieferverzugs ist der Besteller nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die er OE Germany nach Eintritt des Lieferverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
7. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder unterlässt er eine Mitwirkungshandlung, so ist OE Germany berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens zu verlangen, es sei denn der Besteller hat die Nicht-Aannahme der Liefergegenstände oder die Unterlassung der Mitwirkungshandlung nicht zu vertreten, sowie Ersatz etwaiger Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten). Hierfür berechnet OE Germany eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5 % des Netto-Rechnungswerts pro angefangene Kalenderwoche. Der Nachweis eines höheren Schadens sowie weitere gesetzliche Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) von OE Germany bleiben unberührt; wobei die Pauschale auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen ist. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass OE Germany überhaupt kein oder nur ein wesentlich niedrigerer Schaden als die vorstehend beschriebene Pauschale entstanden ist. In diesem Fall ist OE Germany dazu berechtigt anderweitige Aufträge Dritter vorzuziehen und die Lieferzeit angemessen zu verlängern.

VII. Gefahrenübergang, Transport- und Einwegverpackungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände gemäß „FCA - frei

Frachtführer (OE Germany)“ gemäß der Incoterms 2020 auf den Besteller über. Dies gilt auch für die Lieferung in Teilen.

2. Transport- und sonstige Einwegverpackungen nach Maßgabe der jeweils geltenden Verpackungsverordnung gehen in das Eigentum des Bestellers über und werden von OE Germany nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigenen Kosten zu sorgen.

VIII. Mängelansprüche des Bestellers

1. Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass er die Liefergegenstände bei Ablieferung überprüft, soweit zumutbar auch durch eine Probebenutzung, und OE Germany offene Mängel unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Ablieferung der Liefergegenstände, schriftlich mitgeteilt hat. Verborgene Mängel müssen OE Germany unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Der Besteller hat die Mängel bei seiner Mitteilung an OE Germany schriftlich zu beschreiben. Der Besteller muss außerdem bei Montage, Anschluss, Installation, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung der Liefergegenstände die Vorgaben, Hinweise und Bedingungen in den technischen Hinweisen, Montage-, Bedienungs-, Betriebsanleitungen und sonstigen Unterlagen der einzelnen Liefergegenstände einhalten, insbesondere Wartungen ordnungsgemäß durchführen und nachweisen und empfohlene Komponenten verwenden. Mängelansprüche für infolge der Verletzung dieser Pflicht entstandene Mängel sind ausgeschlossen.
2. Bei Mängeln der Liefergegenstände ist OE Germany nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Liefergegenstands berechtigt. Im Falle der Nachbesserung ist OE Germany verpflichtet, alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen. Ersetzte Teile werden Eigentum von OE Germany und sind an OE Germany zurückzugeben.
3. Sofern OE Germany zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist, kann der Besteller unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach seiner Wahl nach Maßgabe des Gesetzes vom Vertrag zurücktreten oder den Lieferpreis mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem Besteller unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die OE Germany zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert.
4. Ansprüche des Bestellers wegen Sachmängeln entstehen nicht, soweit der Mangel zurückzuführen ist auf eine Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- oder Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Bearbeitung oder Verwendung, Überbeanspruchung (z. B. durch Veränderungen zur Leistungssteigerung), fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder natürlichen Verschleiß sowie vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.
5. OE Germany übernimmt keine Garantien, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
6. Die Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln verjähren mit Ablauf von 12 Monaten, es sei denn am Ende der Lieferkette findet ein Verbrauchsgüterkauf statt (Endkunde ist ein Verbraucher). Sofern die mangelhaften Liefergegenstände entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben oder es sich um einen Mangel bei einem Bauwerk handelt, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Liefergegenstände beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Liefergegenstände. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt nicht für die unbeschränkte Haftung von OE Germany für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler oder soweit OE Germany ein Beschaffungsrisiko übernommen hat.
7. Stellt sich heraus, dass kein Mangel besteht oder dass der Mangel auf einem Umstand beruht, der OE Germany nicht zur Mängelhaftung verpflichtet, wird der Besteller OE Germany alle hierdurch entstandenen Kosten ersetzen, es sei denn der Besteller hat die unberechtigte Geltendmachung von

Mängelansprüchen nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche von OE Germany bleiben unberührt.

IX. Haftung von OE Germany

1. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet OE Germany unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit OE Germany ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet OE Germany nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von OE Germany auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
2. Soweit die Haftung von OE Germany ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von OE Germany.

X. Produkthaftung

1. Der Besteller wird die Liefergegenstände nicht verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Liefergegenstände nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Besteller OE Germany im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, es sei denn der Besteller hat die Veränderung der Liefergegenstände nicht zu vertreten.
2. Wird OE Germany aufgrund eines Produktfehlers der Liefergegenstände zu einem Produktrückruf oder einer -warnung veranlasst, so wird der Besteller nach besten Kräften bei den Maßnahmen mitwirken, die OE Germany für erforderlich und zweckmäßig hält und OE Germany hierbei unterstützen, insbesondere bei der Ermittlung der erforderlichen Kundendaten. Der Besteller ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder der -warnung zu tragen, es sei denn er ist für den Produktfehler nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche von OE Germany bleiben unberührt.
3. Der Besteller wird OE Germany unverzüglich über ihm bekannt werdende Risiken bei der Verwendung der Liefergegenstände und mögliche Produktfehler schriftlich informieren.

XI. Höhere Gewalt

1. Sofern OE Germany durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Lieferung der Liefergegenstände, gehindert wird, wird OE Germany für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Besteller zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern OE Germany die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von OE Germany nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, eine Pandemie, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, einem Cyberangriff, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem Unterlieferanten eintreten. Soweit OE Germany von der Lieferpflicht frei wird, gewährt OE Germany etwa erbrachte Vorleistungen des Bestellers zurück.
2. OE Germany ist berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und OE Germany an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Bestellers wird OE Germany nach Ablauf der Frist erklären, ob sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Liefergegenstände innerhalb einer angemessenen Frist liefern wird.

XII. Geheimhaltung

1. Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung, geheim zu halten, durch geeignete und angemessene Maßnahmen zu schützen und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben, zu nutzen oder zu verwerten. Insbesondere stellen die Parteien sicher, dass die Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei nur solchen Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern und nur in dem Umfang zugänglich werden, soweit dies für die Geschäftsbeziehung geboten ist. Der Geheimhaltungspflicht unterliegen auch Gegenstände, die Geschäftsgeheimnisse verkörpern. Insbesondere ist es der empfangenden Partei untersagt, durch Reverse Engineering eines Liefergegenstands oder anderen Gegenstands die darin verkörperten Geschäftsgeheimnisse zu erlangen. Geschäftsgeheimnisse sind alle Informationen, die als vertraulich oder geheim bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäftsgeheimnis erkennbar sind, insbesondere technische Informationen (z.B. Zeichnungen, Produkt- und Entwicklungsbeschreibungen, Methoden, Verfahren, Formeln, Techniken sowie Erfindungen) und kaufmännische Informationen (z.B. Preis- und Finanzdaten sowie Bezugsquellen).
2. Die Geheimhaltungspflicht entfällt, soweit die Geschäftsgeheimnisse der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.
3. Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern, sonstigen Mitarbeitern und Dritten, denen die Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei nach vorstehendem Absatz 1 zugänglich werden, sicherstellen, dass auch diese für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet werden.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Geschäftssitz von OE Germany Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Bestellers und von OE Germany.
2. Ist der Besteller Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögens, ist der ausschließliche Gerichtsstand das für den Geschäftssitz von OE Germany zuständige Gericht. OE Germany ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem allgemeinen sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG – „Wiener Kaufrecht“).
4. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.